

RS Vwgh 2006/12/14 2006/01/0123

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.12.2006

Index

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1997 §25 Abs2 idF 2003/I/101;

AsylG 1997 §37b Abs2 idF 2003/I/101;

BBetrG 1991 §6 idF 2004/I/032;

BBetrG 1991 §9 Abs1 idF 2004/I/032;

Rechtssatz

Die Zuweisung eines minderjährigen Asylwerbers an eine Betreuungsstelle erfordert einerseits eine - wenn auch nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht formgebundene - Entscheidung der Asylbehörde und muss andererseits - nicht zuletzt aus Gründen der Rechtssicherheit wegen des an die Zuweisung gebundenen Überganges der gesetzlichen Vertretungsmacht vom Rechtsberater in der Erstaufnahmestelle auf den örtlich zuständigen Jugendwohlfahrtsträger - in den Akten der Asylbehörde auch entsprechend dokumentiert sein.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2006010123.X01

Im RIS seit

31.01.2007

Zuletzt aktualisiert am

16.03.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at